

§ II

Entgelte

Der Flugplatzhalter ist berechtigt, für die Landung und den Start von Luftfahrzeugen sowie für Dienstleistungen Entgelte auf Grund der hierfür geltenden preisrechtlichen Bestimmungen zu erheben.

§ 12

Probe- und Abnahmeflüge

(1) Probeflüge, die zur Feststellung der Eignung eines für die Anlage eines Flugplatzes vorgesehenen Geländes durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung durch die Hauptverwaltung.

(2) Werden Probeflüge gemäß § 1 oder Abnahmeflüge im Rahmen staatlicher Prüfungen von der Hauptverwaltung angeordnet, so hat der Flugplatzhalter die Kosten dafür zu tragen.

§ 13

Kennzeichnung von Flugplätzen

(1) Ist ein Flugplatz nicht umzäunt, sind seine Grenzen in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

(2) Für die Kennzeichnung der Flugplatzgrenze und deren Erhaltung ist auf Flughäfen, Sport- und Agrarflugplätzen der Halter des Flugplatzes, auf Grundflug-, Arbeitsflug- und Fallschirmsprunglandeplätzen der den Flugplatz nutzende Luftfahrzeughalter verantwortlich.

(3) Über bzw. bis an Flugplätze führende Straßen oder Wege sind an der Flugplatzgrenze durch Sperrschilder, wenn erforderlich durch zusätzliche Sicherungen (z. B. Sperrböcke, Schlagbäume oder Sicherungsposten) zu sperren.

(4) Der Text der Sperrschilder hat zu enthalten, daß für unbefugte Personen das Betreten oder Befahren des Flugplatzes verboten ist und daß Zuwiderhandlungen bestraft werden können.

(5) Sperrungen von öffentlichen und betrieblich-öffentlichen Straßen gemäß Abs. 3 sind entsprechend den Rechtsvorschriften vorzunehmen.^{3 * 1} Sperrungen von nichtöffentlichen Straßen oder Wegen (z. B. besonders gekennzeichnete Wirtschaftswege der Land- oder Forstwirtschaft) sind mit den Rechtsträgern, Eigentümern oder Nutzern dieser Straßen oder Wege abzustimmen.

§ 14

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer fahrlässig:

1. Baumaßnahmen in dem im § 9 Absätze 1 und 2 genannten Raum ohne die dafür erforderliche Zustimmung durchführt,
2. die in der Flugplatzordnung für das Betreten und Befahren des Flugplatzes festgelegten Bestimmungen verletzt,
3. Kennzeichnung oder Umzäunung eines Flugplatzes entfernt oder beschädigt,
4. Flüge gemäß § 12 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung durchführt,
5. Gelände als Grundflug-, Arbeitsflug- oder Fallschirmsprunglandeplatz ohne die gemäß den §§ 3, 6, 7 und 8 erforderlichen Prüfungen und Genehmigungen benutzt,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M bestraft werden.

³ z. Z. gültig die Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1978 zur Straßenverordnung - Sperrordnung — (GBl. I Nr. 29 S. 317).

(2) Ist durch eine vorsätzliche Pflichtverletzung gemäß Abs. 1 die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 10. Januar 1966 über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen (GBl. II Nr. 12 S. 47),
2. die Anordnung Nr. 2 vom 1. April 1971 über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen (GBl. II Nr. 40 S. 314),
3. die Ziff. 79 der Anlage zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

Berlin, den 7. April 1980

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

**Anordnung
über die Entschädigung für Schöffen
und Beteiligte am Gerichtsverfahren
sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen**

vom 6. Mai 1980

I.

Ausgleich und Entschädigung für Schöffen

§ 1

(1) Schöffen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten gemäß § 182 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) für die Dauer der Freistellung zur Ausübung der Schöffentätigkeit vom Betrieb einen Ausgleich in Höhe ihres Durchschnittslohnes.

(2) Ist der tatsächliche Verdienstaufschlag höher, wird den Schöffen vom Betrieb als Ausgleich der Betrag gezahlt, den sie als Verdienst erzielt hätten. Bei diesem Verdienst sind auch diejenigen Einkommensteile zu berücksichtigen, die nicht in die Berechnung des Durchschnittslohnes einbezogen werden.

§ 2

(1) Schöffen, die Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sind, erhalten für die Dauer der Freistellung zur Ausübung der Schöffentätigkeit von ihrer Produktionsgenossenschaft einen Ausgleich in Höhe ihrer bisherigen Durchschnittsvergütung. Genossenschaftsbauern, die im Rahmen der Kooperation in anderen Betrieben tätig sind, erhalten den Ausgleich von dem Betrieb, der ihnen die Vergütung zahlt.